

Honorarvereinbarungen des Arztes

Dr. Birgit Schröder, Rechtsanwältin
Dr. Claudia Baumann, Rechtsanwältin

Mai 2005



Schwalbenstraße 13
22305 Hamburg
Tel. 040/67 10 76 18
info@arzt-rom.de
www.arzt-rom.de

Für die Abrechnung ärztlicher Leistungen ist grundsätzlich die Gebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung maßgebend. Leistungen, die noch nicht aufgenommen wurden, können als Analog-Leistungen abgerechnet werden.

Zulässig sind in begrenztem Rahmen Honorarvereinbarungen mit dem Patienten:

Im Rahmen einer solchen ist es möglich, einen abweichenden Steigerungssatz zu vereinbaren. Der Ansatz eines pauschalen Honorars ist nicht möglich. Auch können keine Abweichungen über Punktzahlen und -werte getroffen werden.

Eine derartige Vereinbarung ist schriftlich erst nach einer ausführlichen Beratung und Aufklärung zu schließen. Eine Delegation an das Praxispersonal ist nicht möglich.

Bei der Verwendung vorformulierter Honorarvereinbarungen ist zu beachten, dass diese als allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Inhaltskontrolle der §§ 305ff. BGB unterliegen. Daher ist es zu empfehlen, die Bedingungen individuell auszuhandeln. Damit wird auch die Akzeptanz bei Patienten steigen. Es sollte dargelegt werden, warum ein Abweichen von den Vorgaben der GOÄ angezeigt ist.

Formulärmäßige Erklärungen werden nur dann als wirksam anerkannt, wenn der Arzt ein berechtigtes Interesse am Abweichen der Gebührenordnung darlegen kann. Dafür kommen besonders zeitaufwendige und schwierige Behandlungen, nicht jedoch eine besondere Qualifikation des Arztes in Betracht.

Die Honorarvereinbarung muss neben der Nummer und der Bezeichnung der Leistung, dem Steigerungssatz und dem vereinbarten Betrag auch die Feststellung enthalten, dass eine Erstattung der Vergütung möglicherweise nicht in vollem Umfang gewährleistet ist. Dem Patienten ist das Schriftstück in Kopie auszuhändigen. Damit soll sichergestellt werden, dass sich der Patient über die Rechtsfolgen seiner Erklärung im Klaren ist.

In bestimmten Fällen ist der Abschluss einer Honorarvereinbarung nicht möglich, so beispielsweise bei Leistungen in den Abschnitten A, E sowie Leistungen im Rahmen eines Schwangerschaftsabbruchs.